

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0252-I/A/5/2017

Wien, am 8. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13572/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Josef Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *In wie vielen Fällen wurde 2016 gegen den § 17 Bundestierschutzgesetz in Österreich laut Auskunft der Bundesländer verstoßen?*

Zu dieser Frage darf ich auf meine Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 11702/J verweisen.

Frage 2:

- *Wie sehen Sie auf der Grundlage des Ihnen zugeordneten Kompetenztatbestandes <Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes> die Vorenthaltung der Wasserentnahme in einer Hundezone?*

Gemäß § 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes hat der Halter/die Halterin dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Es obliegt also dem Halter/der Halterin, für eine entsprechende Trinkmöglichkeit zu sorgen, indem er/sie eine Wasserflasche und eine Schüssel mit in den Park nimmt, oder aber ausgiebige Spaziergänge zu kühleren Tageszeiten vornimmt.

Frage 3:

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in allen Hundezonen in Österreich entsprechende Vorrichtungen für Tiertränken/Wasserentnahmestellen vorgesehen werden?*

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist für die Ausgestaltung von Hundezonen nicht zuständig.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

